



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 16 (S. 283-316)**
Titel **Verordnung zum Gesetz betreffend die
Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871.**
Ordnungsnummer
Datum 28.11.1871

[S. 283] Das Obergericht,
in Vollziehung des § 201 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom
29. Weinmonat 1871,
verordnet:

A. Rechtstriebsprotokolle.

§ 1. Die von den Gemeindammännern zu führenden Rechtstriebsprotokolle sind:

1. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen (Beilage I).
2. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen und über die // [S. 284] Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen (Beilage II).
3. Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung (Beilage III).

Dazu kommt:

- 4) Ein Protokoll über die Aufkündigungen (Beilage IV).

Bon diesen Protokollen sollen I und II je in einem besondern Bande geführt werden. – Die Protokolle III und IV dürfen zusammen gebunden werden.

§ 2. In den Protokollen I und II sind die Einträge je einer Woche (von Dienstag zu Dienstag) von denen der folgenden durch einen Strich und einen Zwischenraum von einigen Linien zu trennen.

Der Dienstag der beginnenden Woche und die Rechtsstillstände sind in diesem Zwischenraum vorzumerken, und es sind die Einträge vom letzten Dienstag vor dem Rechtsstillstand bis zum ersten nach demselben als Einträge einer Woche zu behandeln.

§ 3. Jedes Protokoll muß paginirt und mit einem auf die einzelnen Einträge (pag. und Nr.) verweisenden alphabetischen Register über die Namen der Schuldner (Geschlechtsname und dahinter Tauf- und Zuname) versehen werden.

Die Register sind jede Woche nachzuführen.

§ 4. Zu den Protokollen darf nur festes Schreibpapier verwendet, und es müssen dieselben vor dem Gebrauche solid gebunden werden.

§ 5. Anfang und Schluß seiner Amtsthätigkeit hat ein jeweiliger Gemeindammann in jedem Protokoll // [S. 285] in den Einträgen und aus dem Titelblatt vorzumerken.



§ 6. In der Rubrik «Bemerkungen» ist von dem in § 3 des Gesetzes bezeichneten außerordentlichen Stellvertreter des Gemeindammanns für Ausstandsfälle eine bezügliche Notiz anzubringen, wenn er Einträge in die Protokolle besorgt.

Bei Einträgen des ordentlichen Stellvertreters (§ 151 des Gemeindegesetzes) bedarf es einer solchen Notiz nicht.

B. Eingänge bei den Gemeindammännern.

§ 7. Auf allen ihm eingehenden Angaben, Abstellungen, Versilberungsbegehren, Ausweisbegehren etc. hat der Gemeindammann sofort, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht, den Eingangstag zu notiren, und, sofern sie mit einer Ordnungsnummer zu versehen sind (siehe §§ 8 und 9 unten), diese links oben anzubringen.

§ 8. Alle diejenigen Eingaben, welche einen neuen Eintrag in die Protokolle veranlassen, sind von den übrigen auszuschneiden und mit Ordnungsnummern zu versehen, welche für alle Protokolle einheitlich fortlaufen und je mit Anfang eines Jahres neu beginnen.

Kann eine solche Eingabe vom Gemeindammann nicht zurückbehalten werden, wie z. B. ein theilweiser Rechtsvorschlag (§ 11 Satz 2 unten) so ist statt derselben in die Reihe dieser Eingaben ein Blatt mit der betreffenden neuen Ordnungsnummer und den nöthigen Notizen über den unter dieser Nummer zu machenden Eintrag einzuschalten. // [S. 286]

Befindet sich auf einer solchen Eingabe (z. B. leerem Pfandschein mit Begehren um hohe Betreuung) bereits eine alte Ordnungsnummer, so ist unter dieselbe die neue zu setzen.

§ 9. Alle übrigen Eingaben sind, wenn dies nicht bereits erfolgt ist, sofort mit derjenigen Protokolls- (Ordnungs-) Nummer zu versehen, auf welche sie Bezug haben.

§ 10. Der Grund der Zurückweisung einer Eingabe ist von dem Gemeindammann auf der Eingabe selbst vorzumerken, und letztere ist sofort zurückzustellen.

C. Eintragung in die Protokolle.

Protokoll I.

§ 11. Ein neuer Eintrag ist zu machen bei allen neuen Angaben und allen Begehren oder Aufträgen zur Fortsetzung früher angehobener, aber als einstweilen abgestellt oder sistirt in der Rubrik K abgeschriebener, noch nicht über die Pfändung hinaus vorgerückter Betreibungen (siehe § 17 unten).

Ebenso ist bei Rechtsvorschlägen und Abstellungen, welche sich bloß auf einen Theil der Forderungen beziehen, mit Bezug auf denjenigen Theil, für welchen die Betreuung fortzusetzen ist – unter Abschreibung des alten Eintrags in der Rubrik K – ein neuer Eintrag mit neuer Ordnungsnummer zu machen.

Alle Einträge sind der Ordnung ihrer Nummern nach zu machen, so daß also in keinem Protokoll ein Eintrag mit späterer (größerer) Nummer vor einem solchen mit früherer (kleinerer) gemacht werden darf. // [S. 287]

§ 12. Bei neuen Angaben wird in der Rubrik B lediglich unter a die Ordnungsnummer eingetragen, – bei andern Einträgen zugleich die Ordnungsnummer des frühern



Eintrags in die Rubrik B b, unter Vermerk der neuen Nummer bei diesem frühern Eintrag in der Rubrik L.

§ 13. In der Rubrik E sind Natur und GröÙe der Forderung anzugeben.

§ 14. In der Rubrik F ist, sofern sie überhaupt auszufüllen und nicht mit einem Striche zu versehen ist, zu notiren «Faustpfand» oder «freiwillige Pfandverschreibung».

Dieselbe Notiz ist auch im Rechtsbot (Formular 2 im Anhang) anzubringen.

§ 15. In der Rubrik G wird bei neuen Angaben der nächste auf den Eingang derselben folgende Dienstag (§ 23 des Gesetzes), resp. wenn dieser in die Zeit eines Rechtsstillstandes fällt, der erste Dienstag nach dem Rechtsstillstand als Ausfertigungstag eingetragen.

Bei andern neuen Einträgen wird aus dem frühern Eintrag bei dieser und der folgenden Rubrik, soweit dieß mit dem neuen Eintrag vereinbar ist (vergl. § 34 unten) der dort vorgemerkte Tag übertragen.

§ 16. Behufs Ausfüllung der Rubrik H durchgeht der Gemeindammann jeweilen die Einträge der letzten vier Wochen, um überall da, wo vom Datum des Rechtsbotes bis zum nächstkommenden Dienstag (§ 15 oben) 21 Tage verfließen sind und die Rubrik K noch // [S. 288] nicht ausgefüllt ist, diesen Dienstag als Ausfertigungstag zu notiren in H a.

Unter H b wird der Tag der Versendung des Pfandscheins notirt.

Ist der Pfandschein ein leerer, so ist dieß in der Rubrik «Bemerkungen» zu notiren.

§ 17. Die Rubrik 1 (Versilberungsbegehren) ist nur bestimmt für Begehren um Versilberung von Faustpfändern. – In diesen Fällen ist von der Erledigung des Versilberungsbegehrens in der Rubrik «Bemerkungen» Notiz zu machen.

In allen übrigen Fällen (gerichtliche Pfändung und freiwillige Pfandverschreibung) fallen die Vormerke betreffend Versilberungsbegehren und Vollzug der Versilberung in's Pfandbuch.

§ 18. In der Rubrik K ist nicht nur das Datum des Eingangs der Abstellung oder Sistirung oder der Erhebung eines Rechtsvorschlages zu notiren, sondern auch anzugeben, ob gänzliche oder einstweilige resp. theilweise Abstellung, Rechtsvorschlag oder gerichtliche Sistirung vorliege.

§ 19. Der Tag der Versendung eines Rechtsvorschlages ist in der Rubrik L. (Bemerkungen) zu notiren.

Protokoll II.

§ 20. Die Vorschriften der §§ 11–13 und 18–19 gelten bezüglich der Rubriken mit entsprechenden Titeln auch für die Einträge in dieses Protokoll. // [S. 289]

§ 21. Die Rubrik F ist nur auszufüllen bei Betreibungen für grundversicherte Forderungen und solchen nach 143 des Gesetzes.

Für die Ausfüllung gilt das in § 15 oben Gesagte.

Bei andern Forderungen wird die Rubrik F mit einem Strich versehen und die Rubrik G ausgefüllt, unter Vormerk in der Rubrik «Bemerkungen», wenn die «Betreibung auf Versteigerung von Grundeigenthum» geht.



§ 22. Behufs Ausfüllung der Rubrik G, soweit dieselbe nicht gemäß § 21 bereits ausgefüllt ist, durchgeht der Gemeindevorsteher jeweils die Einträge der letzten 5 Wochen, um überall da, wo vom Datum des Rechtsbotes bis zum nächstkommenden Dienstag (§ 15 oben) 28 Tage verflossen sind und die Rubrik J noch nicht ausgefüllt ist, diesen Dienstag als Ausfertigungstag zu notieren.

§ 23. Behufs Ausfüllung der Rubrik H, wo nicht unter «Bemerkungen» steht «Betreibung auf Versteigerung von Grundeigentum» (in welchem Falle in die Rubrik H das Datum des Eingangs des Versteigerungsbegehrens fällt), durchgeht der Gemeindevorsteher jeweils die Einträge der letzten 8 Wochen, um überall da, wo vom Datum der Warnung vor dem Konkurs (G) an bis zum nächstkommenden Dienstag (§ 15 oben) 21 Tage verflossen sind, und die Rubrik J noch nicht ausgefüllt ist, diesen Dienstag als Ausfertigungstag zu notieren.

§ 24. Bei Betreibungen aus Versteigerung von Grundeigentum (§§ 121 ff. und 143 ff. des Gesetzes) // [S. 290] ist von allen auf das Versteigerungsbegehren folgenden Akten und von der Erledigung in der Rubrik «Bemerkungen» in ähnlicher Weise wie im Pfandbuch über die Erledigung von Versilberungsbegehren (vergl. § 11 der Verordnung über Führung der Pfandbücher) Notiz zu nehmen.

Protokoll III.

§ 25. Die Einträge in dieses Protokoll sind, und zwar ohne Rücksicht aus Rechtsstillstände, sofort nach Eingang der Angaben resp. der einen neuen Eintrag veranlassenden Eingaben (vergl. § 11 oben) zu machen und zwar in Rubriken A, G und H a mit Angabe von Tag und Stunde.

Die Rubrik H ist nach Vorschrift der §§ 100 und 105 des Gesetzes auszufüllen (a. Datum der Pfändung resp. Versilberungsbewilligung, b. Datum der Versendung des Pfandscheins).

Im Uebrigen gelten für die Eintragung bezüglich, der Rubriken mit entsprechenden Titeln die Vorschriften der §§ 11-14 und 17-19 oben.

Protokoll IV.

§ 26. Auch die Begehren um Aufkündigungen sind bei Eingang mit der fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen und mit dieser sofort in das Protokoll IV. einzutragen. Die Rubrik E ist genau nach Inhalt der Eingabe auszufüllen. // [S. 291]

D. Ausfertigung der Betreibungszettel.

§ 27. Alle Betreibungs-Zettel und Anzeigen sind, wo nicht, wie z. B. bei Anlegung von schnellen Rechtsbotten und Kündigungen, der betreffende Eintrag ins Protokoll erst nachfolgt, gleichzeitig mit der Protokollirung auch auszufertigen und sodann nach Vorschrift des Gesetzes anzulegen, resp. zu versenden.

Natur und Grösse der Forderung sind in allen Ausfertigungen so genau anzugeben, wie sie sich im Protokoll finden.

Auf jeder Ausfertigung ist links oben die Ordnungsnummer des betreffenden Protokolleintrags (B a) zu notieren.

§ 28. Für alle Ausfertigungen, für welche die Form im Anhang festgesetzt ist, haben sich die Gemeindevorsteher auf Schreibpapier gedruckter Formulare zu bedienen.



Geschriebene Ausfertigungen sind nur gestattet bei

1. Rechtsboten in schneller Schuldbetreibung (Anhang 3 und 4),
2. Rechtsboten bei Betreibungen auf Versteigerung der Pfänder für grundversicherte Forderungen (Anhang 6),
3. Rechtsboten im Gantverfahren für nicht grundversicherte Forderungen (Anhang 7),
4. Gantbewilligungen (Anhang 14).

§ 29. Für Pfandscheine, in welchen eine größere Anzahl von Pfändern etc. aufzunehmen sind, hat der Gemeindammann einen gefalzten halben Bogen, auf dessen 1. Seite das Formular 8 (Anhang) // [S. 292] gedruckt ist, zu verwenden; genügt auch dieser nicht, so sind weitere halbe Bogen von gleicher Größe damit zusammen zu heften. In diesen Fällen ist der ganze Pfandschein vom Gemeindammann zu paginieren und auf jeder Seite oben mit der Ordnungsnummer zu versehen.

E. Anlegung der Betreibungszettel.

§ 30. Soweit der Gemeindammann nicht selbst die Anlegung der Betreibungszettel besorgt, sondern diese Berrichtungen einer andern Person, z. B. seinem Waibel überträgt, ist er für gewissenhafte Erfüllung der dießfälligen Verrichtungen durch dieselbe verantwortlich (§ 161 des Gemeindegesetzes).

F. Rechtsstillstände.

§ 31. Bei den Einträgen in die Protokolle gemäß den §§ 16, 22 und 23 oben wird der Gemeindammann auf die Vorschrift von § 32 des Gesetzes achten.

Fällt der sogenannte XX. Tag auf einen Dienstag, so ist er als Anfang des Wiederaufganges der Rechte zu betrachten und sind daher unter demselben die ersten Fertigungen des neuen Jahres vorzunehmen.

G. Einstellung der Betreibung wegen Militärdienst.

§ 32. Behufs Handhabung des § 34 des Gesetzes und zum Ausweis über die Richtigkeit feiner dießfälligen Amtsführung wird sich der Gemeindammann jeweilen bei einem Truppenaufgebot und einer Truppen- // [S. 293] entlassung von dem betreffenden Militärbeamten die nöthigen Verzeichnisse geben lassen.

H. Abstellung des Gläubigers.

§ 33. Die Abstellzettel werden mit der Ordnungsnummer des betreffenden Protokolleintrages versehen und nach der Ordnung dieser Nummern aufbewahrt.

§ 34. Wird Fortsetzung einer einstweilen gestellten Betreibung verlangt und ist mit dem nächsten Dienstag die unterbrochene Frist für Vornahme des folgenden Betreibungsaktes abgelaufen, so ist mit diesem Dienstag der weitere Betreibungszettel auszufertigen; ist jedoch schon der Pfandschein ausgefertigt, so ist unverzüglich zur Pfändung, resp. bei erneuerten Versilberungsbegehren zur Versilberung zu schreiten, letzteres immerhin erst nach vorausgegangener Anzeige an den Schuldner und unter der Voraussetzung, daß seit der ersten (eigentlichen) Versilberungsanzeige die gesetzliche Frist verstrichen sei.

§ 35. Wird nach gestelltem Versilberungsbegehren eine einstweilige Abstellung erteilt, und innert der Frist von sechs Wochen (§ 39 des Gesetzes) nicht Fortsetzung verlangt,



so hat der Gemeindammann dessenungeachtet erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Dauer des Pfandrechtes dasselbe zu löschen.

J. Pfändung.

§ 36. Der Pfandschein soll die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandtheile in folgender Reihenfolge enthalten: // [S. 294]

1. Datum der Versendung an den Gläubiger mit Bemerkung bezüglich allfällig beiliegender Baarschaft;
2. Angabe, wann, wo und in wessen Gegenwart gepfändet wurde;
3. Verzeichniß der Pfänder mit fortlaufenden Nummern;
4. Angabe, welche Nummern von dritten Personen und von wem sie angesprochen werden;
5. Verzeichniß der Vorstände laut Pfandscheinen, freiwilligen Verpfändungen und Vorstellungen, unter Angabe der Größe derselben und derjenigen Pfandnummern, auf welchen sie haften;
6. Erklärung des Gemeindammans, daß nach seiner Ansicht entweder «die Forderung gedeckt», oder «die Forderung nicht gedeckt» sei, und in letzerm Falle weiter, daß alles Pfandbare gepfändet sei, sowie ob der Schuldner Grundeigenthum besitze;
7. Datum und Unterschrift des Gemeindammans.

K. Nachpfändung.

§ 37. Nachpfändungsbegehren und Nachpfändungen sind nicht in den Rechtstribsprotokollen, sondern nur im Pfandbuch einzutragen (siehe § 19 der Verordnung betreffend die Pfandbücher).

§ 38. Auch der Nachpfändungsbericht muß den Anforderungen des § 36 oben entsprechen.

§ 39. Eine für die nämliche Forderung angehobene hohe Betreibung ist mit der Vollziehung der Nachpfändung im Protokoll II abzuschreiben unter Verweisung auf das Pfandbuch. // [S. 295]

L. Amtliche Verwahrung.

§ 40. Von jedem Begehren um amtliche Verwahrung von Pfändern und dessen Erledigung hat der Gemeindammann im Pfandbuch unter der Rubrik «Bemerkungen» Notiz zu nehmen.

§ 41. Unterläßt der Gemeindammann die verlangte amtliche Verwahrung der Pfänder wegen erfolgter Sicherstellung (§ 74 des Gesetzes), so soll er hievon unverzüglich dem Gläubiger Anzeige machen und, sofern es verlangt wird, eine Abschrift seines Schätzungsverzeichnisses demselben zustellen.

§ 42. Will die Sicherstellung in Baarschaft oder Werthschriften gegeben werden, so kann der Gemeindammann dieselbe auf Kosten Desjenigen, der sie anbietet, in der Bezirksgerichtskanzlei deponiren.



M. Versilberung.

§ 43. Zur Ausübung einer Selbstkontrolle soll der Gemeindammann neben dem Protokoll und Pfandbuch ein Verzeichniß der anhängigen Versilberungsbegehren mit Notizen über Erledigung derselben führen und jede Woche bereinigen.

N. Hohe Schuldbetreibung.

§ 44. Die Durchführungsanzeigen hat der Gemeindammann sofort nach der Protokollirung (§ 23 oben) auszufertigen und an den Gläubiger zu versenden und es ist hiebei die Vorschrift von Absatz 2 des § 114 des Gesetzes zu beobachten. // [S. 296]

O. Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen.

§ 45. Der Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen richtet sich für alle solche, mit einziger Ausnahme der in § 121 des Gesetzes bezeichneten, für welche die Betreibung auf den Konkurs unstatthaft ist, nach den Vorschriften der §§ 116–120 des Gesetzes.

§ 46. Bei Ertheilung der Rechtsstellung behufs Abhaltung einer öffentlichen Gant (§ 118 des Gesetzes) gibt der Bezirksgerichtspräsident dem Schuldner zugleich auf, innert 10 Tagen, vom Tage der Ertheilung an, beim Gemeindammann sich darüber auszuweisen, daß die Gant ausgeschrieben sei (§ 119 des Gesetzes), und beauftragt den Gemeindammann, auf den Fall, daß dieser Ausweis nicht rechtzeitig geleistet würde, den Rechtstrieb ohne Weiteres fortzusetzen.

§ 47. Von dieser Rechtsstellung, welche der Schuldner dem Gemeindammann einzuhandigen hat, soll dieser im Protokoll II Rubrik J Vorwerk nehmen.

§ 48. Behufs Sicherung der rechtzeitigen Fortsetzung eines so gestellten Rechtstriebs nach fruchtlosem Ablauf der bewilligten Fristen (§ 120 d. Ges.) hat der Gemeindammann überdieß eine besondere Kontrolle über solche Rechtsstellungen nach Formular Beilage V. zu führen.

In die Rubrik A ist zu setzen eine je bis Ende eines Jahres fortlaufende Nummer dieser Kontrolle (1. 2. 3. etc.). // [S. 297]

In B wird die Ordnungsnummer der betreffenden Betreibung aus Protokoll II eingetragen. In Rubrik E wird eingesetzt der 10. Tag nach dem Datum der Rechtsstellung, in Rubrik G der letzte Tag der 4–6wöchigen Frist.

Die Rubrik F ist auszufüllen, sobald der Ausweis über erfolgte Publikation der Gant vom Schuldner geleistet wird. – Erfolgt derselbe erst nach Ablauf der 10tägigen Frist, so ist er zurückzuweisen und der Rechtstrieb ohne Weiteres nach Anleitung der folgenden §§ 49 und 50 fortzusetzen.

Erfolgt in diesem Stadium des Rechtstriebs noch Abstellung, so ist dieß unter Angabe des Datums in der Rubrik «Bemerkungen» zu notiren.

Eine einstweilige Abstellung ist zugleich bei dem betreffenden Eintrag im Protokoll II vorzumerken.

Ebendasselbst ist in allen Fällen die fortlaufende Nummer der Kontrolle (A) unter «Bemerkungen» zu notiren.

§ 49. Jeden Montag durchgeht der Gemeindammann die Rubriken E und G dieser Kontrolle, um überall da, wo das Datum der Rubrik E eingetragen ist, ohne daß die

Rubrik F ausgefüllt oder eine Abstellung ertheilt wäre, oder wo das Datum der Rubrik G eingetreten ist, ohne daß eine Abstellung ertheilt wäre, den Rechtstrieb fortzusetzen.

§ 50. Zu dem Zwecke legt der Gemeindammann zu den neuen Eingaben nach Anleitung von § 8 Satz 2 oben ein Blatt mit den nöthigen Notizen, versieht dasselbe mit der fortlaufenden Ordnungsnummer, notirt diese in der Kontrolle (Beilage V) unter H, und macht // [S. 298] im Protokoll II unter dieser neuen Ordnungsnummer einen neuen Eintrag, entsprechend dem früheren desselben Protokolls bis und mit Rubrik 6 und füllt zugleich die Rubrik H aus, sofern seit dem Datum in G 21 Tage verflossen sind.

P. Rechtsöffnungsverfahren.

§ 51. In gleicher Weise wie die Ertheilung der Rechtsöffnung (§ 162 des Gesetzes) hat der Gerichtspräsident auch die Rechtsöffnungsverweigerungen ohne Vorstellung in den Fällen, wo er ein Zeugniß über eingereichtes Rechtsöffnungsbegehren ausgestellt hat, dem Gemeindammann mitzutheilen.

Der Gemeindammann hat sodann die betreffende Vorstellung am Pfandbuche erst dann zu löschen, wenn nicht der Gläubiger innert der zehntägigen Rekursfrist sich wenigstens darüber ausweist, daß er Rekurs an's Obergericht ergriffen habe.

Von dem Entscheide des Obergerichtes hat der Gerichtspräsident dem Gemeindammann in diesen Fällen ebenfalls in Kürze Kenntniß zu geben.

§ 52. In die Verfügungen, durch welche Vorstellung im Pfandbuch angeordnet wird (§ 160 des Gesetzes), soll der Gerichtspräsident am Schluß Notiz darüber aufnehmen, ob er dieselbe direkt dem Gemeindammann mittheile oder die Mittheilung dem Gläubiger überlasse.

§ 53. In den Entscheiden des Gerichtspräsidenten betreffend Rechtsöffnungsbegehren ist ausdrücklich zu bemerken, daß den Parteien der Rekurs an's Ober- // [S. 299] gericht innert 10 Tagen, vom Tage der Versendung an, welcher zu notiren ist, offen stehe.

Q. Statistik.

§ 54. Ueber die durch sie besorgten Betreibungen und Kündungen haben die Gemeindammänner alljährlich den Bezirksgerichten tabellarische Uebersichten einzureichen.

Aus diesen Uebersichten haben die Bezirksgerichte eine Gesamtübersicht zu Handen des Obergerichtes zusammen zu stellen.

Die dießfälligen, vom Obergericht im Einverständniß mit dem Regierungsrath festgesetzten Formulare sind bei der Obergerichtskanzlei zu beziehen.

R. Uebergangsbestimmungen.

§ 55. Die Bezirksgerichte werden beförderlichst für die Gemeindammänner ihrer Bezirke die außerordentlichen Stellvertreter für Ausstandsfälle (§ 3 d. Ges.) bezeichnen.

§ 56. Vor Aufnahme der Protokolle der Schuldenschreiber in ihre Archive haben die Bezirksgerichte zu prüfen, ob die Bedingung des § 199 des Gesetzes, Beendigung der Verrichtungen der Schuldenschreiber, gehörig erfüllt sei.



§ 57. Vom 1. Jenner 1872 an sind die Schuldenschreiber nur noch verpflichtet, an den Montagen Audienz zu ertheilen; schriftliche Eingaben bezüglich von ihnen noch fortzusetzender Rechtstriebe haben sie jederzeit entgegen zu nehmen und nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes vom 1. April 1851 und // [S. 300] des Reglements dazu vom 19. Heumonath 1851 zu erledigen.

Obige Verordnung ist in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufzunehmen und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Bezirksgerichten für sich und zu Handen der Kreisgerichte, Notare, Schuldenschreiber und Gemeindammänner ihres Bezirkes zuzustellen.

Zürich, den 28. Wintermonath 1871.

Im Namen des Obergerichtes:

Der erste Präsident:

Dr. Honegger.

Der erste Obergerichtsschreiber:

L. Tobler.

Anhang. Formulare.

Formular 1

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot

für laufende Forderungen.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine Forderung von ... innerhalb 21 Tagen, von heute an, den heutigen // [S. 301] Tag mitgerechnet, zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Pfändung erfolgen würde.

Noten. 1. Hält sich der Betriebene zur Zahlung nicht verpflichtet, so hat er innerhalb 10 Tagen, von heute an, auch wenn inzwischen Rechtsstillstand eintreten sollte, bei dem Unterzeichneten Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und in welchem Betrage und-aus welchem Grunde er die Forderung bestreite, namentlich ob dieselbe nie bestanden habe, oder ob sie durch Zahlung oder Gegenleistung oder auf andere Weise untergegangen sei.

2. Nach Ablauf der 10 Tage kann bloß noch beim Bezirksgerichtspräsidenten unter den in § 149 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen (Deponirung des streitigen Betrages etc.) Rechtsvorschlag erhoben werden, welcher unverzüglich (§ 151 des Gesetzes) dem Unterzeichneten abzugeben ist.

3. Glaubt der Betreibende im Besitze einer sofort als richtig herzustellenden (liquiden) Forderung zu sein, so kann er binnen 30 Tagen, von der Versendung des



Rechtsvorschlages an, beim Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorlegung des Rechtsvorschlages und seiner allfälligen urkundlichen Beweismittel mündlich oder schriftlich um Rechtsöffnung einkommen.

4. Will er sich hiebei die Fortdauer der Vorstellung seiner Forderung am Pfandbuch auch weiterhin sichern, so hat er sich binnen 10 Tagen, von der Versendung des Rechtsvorschlages an, beim Unterzeichneten durch ein Zeugniß des Bezirksgerichtspräsidenten darüber auszuweisen, daß er Rechtsöffnung begehrt habe.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 302]

Formular 2.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot

für Forderungen mit beweglichen Pfändern.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine durch («Faustpfänder» oder «freiwillige Pfandverschreibung») gesicherte Forderung von ... innerhalb 21 Tagen, von heute an, den heutigen Tag mitgerechnet zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist demselben die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Versilberungsbewilligung) zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.

2. = " 2 " " 1.

3. = " 3 " " 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 303]



Formular 3.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot.

Schnelle Schuldbetreibung für laufende Forderungen.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine Wechselforderung von ... innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an, zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.

Noten. 1. Ein allfälliger Rechtsvorschlag muß innerhalb 48 Stunden, von der Anlegung dieses Rechtsbotes an, beim Bezirksgerichtspräsidenten nachgesucht und unverzüglich dem Unterzeichneten abgegeben werden.

§ 2. Nach Ablauf dieser Frist ist Rechtsvorschlag nur noch unter den in § 165 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen zulässig.

3. = Note 3 bei Formular 1.

4. = " 4 " " 1.

Ausgefertigt N., den ... mittags ... Uhr.

Angelegt " " ... mittags ... Uhr.

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 304]

Formular 4.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot.

Schnelle Schuldbetreibung für Forderungen mit beweglichen Pfändern.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine durch («Faustpfänder» oder «freiwillige Pfandverschreibung») gesicherte Wechselforderung von ... innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an, zu befriedigen, ansonst dem Gläubiger die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Versilberungsbewilligung) zugestellt würde.



Noten. 1. = Note 1 bei Formular 3.
2. = " 2 " " 3.
3. = " 3 " " 3.

Ausgefertigt N., den ... mittags ... Uhr.
Angelegt " " ... mittags ... Uhr.

Der Gemeindammann:
N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 305]

Formular 5.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot

für grundversicherte Forderungen.

Betreibung auf den Konkurs.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine laut ... grundversicherte Forderung von ... zu befriedigen, ansonst nach 28 Tagen, den heutigen Tag mitgerechnet, die Warnung vor dem Konkurse und nach fruchtlosem Ablauf von weitem 21 Tagen die Durchführn« gsanzei'ge erfolgen würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.
2. = " 2 " " 1.
3. = " 3 " " 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:
N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 306]



Formular 6.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot

für grundversicherte Forderungen.

Betreibung auf Versteigerung der Pfänder.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine laut ... grundversicherte Forderung von ... innerhalb 28 Tagen, von heute an (den heutigen Tag mitgerechnet), zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Gantbewilligung) zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.
2. = " 2 " " 1.
3. = " 3 " " 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 307]

Formular 7.

Ordnungs-Nr.

Rechtsbot.

Gantverfahren für nicht grundversicherte Forderungen.

(Quart.)

N. N. zu N.

wird hiedurch gemäß § 143 des Schuldbetreibungsgesetzes aufgefordert, den N. N. zu N. für seine Forderung von ... innerhalb 28 Tagen, von heute an (den heutigen Tag mitgerechnet), zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung seiner Liegenschaften (Gantbewilligung) bis zu gänzlicher Befriedigung des Gläubigers zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.
2. = " 2 " " 1.
3. = " 3 " " 1.



4. Will er sich hiebei die Fortdauer der durch § 144 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirkung der Ausfertigung des Rechtsbotes sichern, so hat er sich binnen 10 Tagen etc. (= Note 4 im Form. 1).

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 308]

Formular 8.

Ordnungs-Nr.

(Quart.)

Pfandschein.

Pfandbuch pag. ... Nr.

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ... ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird nunmehr zur Pfändung geschritten.

Noten. 1. Werden gepfändete Gegenstände von Dritten angesprochen, so hat der Gläubiger innerhalb 10 Tagen, vorn Tage der Versendung des Pfandscheines an, dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung, unter Angabe der Nr. des Pfandscheins, einzusenden, ob er verlange, daß die Ansprecher sich über ihr Eigenthum gerichtlich ausweisen. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher eine solche Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, wird angenommen, daß der Gläubiger auf das Pfandrecht verzichte.

2. Werden Forderungen gepfändet, so ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldner von der Pfändung Kenntniß zu geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner einstweilen, zu untersagen.

3. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Pfändung an, bei dem Gemeindammann Versilberung der Pfänder, so erlischt das Pfandrecht. Entstehen über von dritten Personen angesprochene Pfänder Prozesse, so dauert das Pfandrecht jedenfalls noch 4 Wochen über die Beendigung derr Prozesse hinaus; der Gläubiger hat aber dem Gemeindammann von dem Bestehen der Prozesse Anzeige zu machen.

4. Das Versilberungsbegehren ist auf den Pfandschein zu setzen und dieser ist dem Gemeindammann einzureichen.

5. Der Gläubiger ist jederzeit befugt, von dem Gemeindammann amtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen, er hat jedoch die dadurch entstehenden Kosten vorher zu hinterlegen und ist nur dann befugt, von dem Schuldner Rückerstattung derselben zu ver- // [S. 309] langen, wenn die Verwahrung erst 14 Tage nach der Ausfertigung der Verstillberungsanzeige begehrt wird.



N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

An den Gläubiger versandt

den ...

NB. Bei schneller Schuldbetreibung ist neben dem Titel beizufügen: «Schnelle Betreibung».

Formular 9.

Ordnungs-Nr.

Ausweisbegehren.

(Oktav.)

Dem N. N. zu N.

wird hiedurch angezeigt, daß X. X. zu X.

durch schriftliche Erklärung vom ...

rechtzeitig verlangt habe, daß N. N.

sich über sein Eigenthum an den bei Y. Y. zu Y

für eine Forderung des X. X. ... gepfändeten von ihm N. N.

angesprochenen Gegenstände gerichtlich ausweise.

N. N.

hat in Folge dessen seine Klage innerhalb 10 Tagen, von heute an, bei dem Friedensrichteramte des Ortes der Pfändung anzubringen und, wenn keine Ausgleichung zu Stande kommt, binnen 30 Tagen, von heute an, durch Einreichung der Weisung bei dem Gerichte anhängig zu machen, widrigenfalls in beiden Fällen angenommen würde, er verzichte auf sein Klagerecht.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N. // [S. 310]

Formular 10.

Ordnungs-Nr.

Versilberungsanzeige.

(Oktav.)

Dem N. N. zu N.



wird hiemit angezeigt, daß sein Gläubiger N. N. zu N. die Versteigerung der Pfänder für seine Forderung von ... verlangt habe und daß dieselbe ... statthaben werde.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

NB. Am Schluß ist vor «statthaben werde» einzuschalten:

1. Bei gewöhnlichen Versilberungsbegehren «nach fruchtlosem Ablauf von 14 Tagen von heute an».
2. Bei schneller Betreibung «innert 10 Tagen vom Datum des Begehrens an.»
3. Bei Fortsetzungsbegehren »unverzüglich«. // [S. 311]

Formular 11.

Ordnungs-Nr.

Verilberungsbewilligung.

(Oktav.)

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ... ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, daß er nunmehr berechtigt sei, innerhalb 6 Monaten, von heute an, Versilberung der freiwilligen Pfänder zu verlangen.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

NB. Bei schnellrechtlicher Betreibung sind neben dem Titel die Worte beizusetzen: «Schnelle Betreibung».

Formular 12.

Ordnungs-Nr.

Warnung vor dem Konkurse.

(Oktav.)

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N. für seine Forderung von ... innerhalb 21 Tagen, von heute an, zu befriedigen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf dieser Frist



berech- // [S. 312] tigt wäre, zu verlangen, daß gegen den Betriebenen Konkurs eröffnet werde.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Formular 13.

Ordnungs-Nr.

Durchführungsanzeige.

(Oktav.)

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf die unterm ... ausgefertigte Warnung vor dem Konkurse nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, daß die Betreibung nunmehr durchgeführt sei.

Gestützt auf diese Anzeige kann der Gläubiger innerhalb 2 Wochen, von heute an, gegen den Schuldner beim Bezirksgerichtspräsidenten Eröffnung des Konkurses verlangen. Unterläßt er dieß, so erlöschen die Wirkungen der hohen Schuldbetreibung. Der Schuldner besitzt ... Grundeigenthum.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

NB. Besitzt der Schuldner kein Grundeigenthum, so ist entweder dieses «kein» im Schlußsatz einzuschalten, oder dieser ganz zu streichen. // [S. 313]

Formular 14.

Ordnungs-Nr.

Gantbewilligung.

(Oktav.)

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ... ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, daß er nunmehr berechtigt sei, Versteigerung seiner Pfänder bis zu gänzlicher Befriedigung zu verlangen.

N., den ...

Der Gemeindammann:
N. N.

NB. In den Fällen des § 143 des Schuldbetreibungsgesetzes ist statt «seiner Pfänder» einzusetzen: «der Liegenschaften des Betriebenen». // [S. 314]

Formular 15.

Ordnungs-Nr.

Aufkündigung.

(Oktav.)

Dem N. N. zu N.

wird hiemit Namens und aus Auftrag des N. N. zu N. ... (Gegenstand der Kündigung) ... auf ... (Kündigungstermin) ... aufgekündigt.

Note. Die Annahme dieser Aufkündigung darf nicht verweigert werden. Hält der Empfänger dieselbe für unzulässig, so hat er innerhalb 10 Tagen, von der Zustellung an, unter Vorweisung dieser Aufkündigung bei dem Unterzeichneten Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und warum er die Aufkündigung bestreite; nach Ablauf dieser Frist ist ein Rechtsvorschlag nicht mehr statthaft.

Der Gläubiger wird für den Fall von Rechtsvorschlag aufmerksam gemacht auf die in § 200 des Schuldbetreibungsgesetzes enthaltenen §§ 490–492 der Z.-P.-O.

N., den ...

Der Gemeindammann:
N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt
den ... // [S. 315]

Beilage I.

(Titel.) Gemeinde N. **Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundbesitzerte Forderungen.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.		J.		K.	L.	
Eingangst- tag.	Ordnungs- nummer.		Schuldner.	Gläubiger. Name. – Wohnort.	Forde- rung.	Ob freiwillige Pfänder.	Rechtsbot.	Pfandschein oder Verfälligerungs- bewilligung. Datum der		Begehren um Verfälligerung von Faustpfändern.		Rechtsvorschlag, Abstellung oder gerichtliche Erfüllung.		Bemer- kungen.
	a. neue.	b. alte.						a. Aus- fertigung.	b. Ver- fälligung.	a. Eingang.	b. Anzeige.	Datum.		

[Grafik: Beilage I. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung]

Beilage II.

(Titel.) Gemeinde N. **Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundverpfändete Forderungen und über die Schuldbetreibung für grundverpfändete Forderungen.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.		K.
Eingangstag.	Ordnungsnummer.		Schuldner.	Gläubiger. Name. - Wohnort.	Forderung.	Rechtsbot.	Warnung vor dem Konkurs oder Gantbewilligung.	Durchführungsanzeige oder Versteigerungsbegehren.	Rechtsvorschlag, Abstellung oder gerichtliche Siftierung.		Bemerkungen.
	a. neue.	b. alte.							Datum.		

[Grafik: Beilage II. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung] // [S. 316]

Beilage III.

(Titel.) Gemeinde N. **Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.		J.		K.	L.	
Eingangstag.	Ordnungsnummer.		Schuldner.	Gläubiger. Name. - Wohnort.	Forderung.	Ob freiwillige Pfänder.	Rechtsbot. Anlegungsstunde.	Pfandchein oder Verpfändungsbewilligung. Datum der		Begehren um Verpfändung von Faustpfändern.		Rechtsvorschlag, Abstellung oder gerichtliche Siftierung.		Bemerkungen.
	a. neue.	b. alte.						a. Pfändung.	b. Verpfändung.	a. Eingang.	b. Ausgang.	Datum.		

[Grafik: Beilage III. Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung]

Beilage IV.

(Titel.) Gemeinde N. **Protokoll über die Aufkündungen.**

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.
Eingangstag.	Ordnungsnummer.	Name dessen, dem gekündet wird.	Der Aufkündende. Name. - Wohnort.	Gegenstand der Kündigung.	Kündungstermin.	Anlegung der Kündigung.	Rechtsvorschlag.	Verlebung des Rechtsvorlages.	Bemerkungen.

[Grafik: Beilage IV. Protokoll über die Aufkündungen]

Beilage V.

(Titel.) Gemeinde N. **Kontrolle über die Nothgantzfristen.**

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.
Nr. der Nothgant.	Ordnungs-Nr. des Protokolls.	Schuldner.	Rechtsstellung. Datum.	Ende der 10tägigen Frist.	Ausweis über Gantpublikation. Eingang.	Ende der 4 - wöchigen Frist.	Ordnungs-Nr. der Fortsetzung im Protokoll.	Bemerkungen.

[Grafik: Beilage V. Kontrolle über die hohe Nothgantzfristen]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.01.2016]